

## **Satzung der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg**

### **Präambel**

Der kgl. Landgerichtspräsident Dr. Ignaz Wolf (geb. 26.02.1845 in Lichtenfels, verst. 28. 07.1911 in Bamberg) setzte in einem gemeinsam mit seiner Frau Laura, geb. Krackhardt, abgefassten Testament die Stadt Bamberg als Erbin seines bedeutenden Vermögens ein.

Eine zentrale Forderung des engagierten Heimatfreundes war es, dass die Stadt aus den Mitteln des Nachlasses eine Stiftung gründen würde, die nach seinem früh verstorbenen Sohn den Namen Edgar-Wolf'sche Stiftung tragen sollte. Die Erträge der Stiftung sollten zu zwei Drittel für soziale Zwecke ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und das übrige Drittel zur Stadtbilderhaltung eingesetzt werden.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Edgar-Wolf'sche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Landschaftspflege und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Förderung armer Bürger der Stadt Bamberg in Not- und Krankheitsfällen mit zwei Dritteln der Stiftungsmittel durch wohlthätige Unterstützung einzelner Bürger ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses; soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel nicht benötigt werden, können Investitionsmaßnahmen von Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen gefördert werden;
  2. die Heimatpflege im Gebiet der Stadt Bamberg mit einem Drittel der Stiftungsmittel durch Erhaltung von Kunst- und Naturschönheiten und Maßnahmen zur bleibenden Verschönerung der Stadt Bamberg.

- (3) Verpflichtungen, die durch gesetzliche Vorschriften öffentlich-rechtlichen Körperschaften auferlegt sind, darf die Stiftung nicht übernehmen. Verschönerungen, die der Stadt Bamberg als eigene Aufgabe obliegen, dürfen nicht gefördert werden.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

## **§ 9**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Bamberg, der 10.10.2019  
STADT BAMBERG

Andreas Starke  
Oberbürgermeister